

# Compliance

März 2021

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

## Inhalt



### Aufmacher

#### Lieferkettengesetz: Menschenrechtliche Due Dilligence wird erstmals Gesetz

Die zuständigen Bundesministerien haben sich jüngst auf einen Referententwurf für ein sogenanntes Lieferkettengesetz geeinigt. Dieser sieht vor, dass Unternehmen bestimmte menschenrechtliche Due Dilligence-Pflichten entlang der Lieferkette einhalten müssen.

### Praxis



#### Wie die Digitalisierung die Kartellrechts-Compliance verändert

Die Digitalisierung eröffnet Unternehmen neue Wege des Wirtschaftens. Aber hat sie auch Einfluss darauf, wie im Unternehmen Rechtsverstöße begangen werden? Die Folgen der Digitalisierung sind für die Compliance-Arbeit ein wichtiges und vielschichtiges Thema.

#### 5 Scholz sagt Steueroasen Kampf an

#### 5 BCM: Redenius-Hövermann bleibt an der Spitze

### Veranstaltung



#### Deutsche Compliance Konferenz 2021

Die Deutsche Compliance Konferenz 2021 (DCK) öffnet sich in diesem Jahr am 4. Mai 2021 als Hybridveranstaltung für noch mehr Teilnehmer. Die Auswahl der Themen und Referenten verspricht eine spannende Konferenz. Zum Verbandssanktionengesetz spricht die hessische Justizministerin Eva Kühne-Hörmann.

### Recht



#### Homeoffice-Pflicht als Compliance-Herausforderung beim Daten- und Geheimnisschutz

Die Homeoffice-Pflicht führt zu einem höheren Risiko von Bußgeldern und Haftungsfällen.

#### 11 Bargeldobergrenze durch die Hintertür?

#### 13 Praxisseminar zum Geldwäschegesetz

### Veranstaltungen

5. März 2021 | Online |  
5. DACH-Compliance-Tagung

22. April 2021 | Webinar | reuschlaw Legal Summit: Cybersecurity

4. Mai 2021 | Online oder in Frankfurt am Main | Deutsche Compliance Konferenz

11.-12. Mai 2021 | Dresden | Product Compliance Dialog

16. Juni 2021 | Online oder in München | Food Compliance

**ANGEBOT**  
**COMPLIANCE-BERATER: TESTLESEN PRINT**

Leistungen

3 Monate gratis

+ Zugang zur Online-Datenbank

# Lieferkettengesetz: Menschenrechtliche Due Dilligence wird erstmals Gesetz

Die zuständigen Bundesministerien haben sich jüngst auf einen Referentenentwurf für ein sogenanntes Lieferkettengesetz geeinigt. Dieser sieht vor, dass Unternehmen bestimmte menschenrechtliche Due Dilligence-Pflichten entlang der Lieferkette einhalten müssen.



Lieferkettengesetz: Entwicklungsminister Gerd Mueller (li.) und Arbeitsminister Hubertus Heil mussten im Sommer 2020 eingestehen, dass Freiwilligkeit nicht ausreicht.

Mit dem Lieferkettengesetz wird die Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in der Lieferkette erstmals in Deutschland gesetzlich verpflichtend. Insbesondere Großunternehmen aus der Automobil-, Textil-, Chemie- und Nahrungsmittelbranche, die besonders auf globale Lieferketten setzen, dürften betroffen sein.

Auf welche Pflichten müssen sich Unternehmen einstellen?

Im Kern verpflichtet das Gesetz Unternehmen zur Etablierung eines Risikomanagementsystems. Danach sind menschenrechtliche Risiken zu analysieren und zu bewerten sowie geeignete Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Das Lieferkettengesetz enthält hierzu einen Katalog der geschützten Menschenrechte, darunter der Schutz vor menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen, Hungerlöhnen, Diskriminierung, Kinder- und Zwangsarbeit oder Folter. Aspekte des Umweltschutzes sind nur erfasst, soweit Menschenrechte bei der Emission von

Quecksilber und anderen Schadstoffen betroffen sind.

Inhalt des Risikomanagements, das Bestandteil bestehender Compliance-Management-Systeme werden wird, ist die Verankerung von Prozessen, Zuständigkeiten und Überwachungsmechanismen auf allen Ebenen und in allen Geschäftsbereichen eines Unternehmens, also zum Beispiel im Vorstand, der Compliance-Abteilung oder im Einkauf, soweit dies zur Risikominimierung beiträgt. Hierzu müssen Unternehmen einmal jährlich sowie anlassbezogen eine Risikoanalyse durchführen. Ziel ist, zu ermitteln, welche Auswirkungen die unternehmerische Tätigkeit auf die geschützten Menschenrechte hat.

Die Risikoanalyse muss auf der ersten Stufe den eigenen Geschäftsbereich erfassen; auf der zweiten Stufe den Geschäftsbereich von Vertragspartnern (unmittelbare Zulieferer). Auf einer dritten Stufe muss sich die Risikoanalyse auch auf Zulieferer beziehen, die keine Vertragspartner des Un-

ternehmens sind (mittelbare Zulieferer). Letzteres gilt nur, wenn und soweit das Unternehmen Kenntnis darüber erlangt, dass es bei einem mittelbaren Zulieferer zu Menschenrechtsverstößen kommt oder kommen könnte. Auf allen Stufen sind jeweils alle Geschäftsfelder, Standorte eines Unternehmens, Geschäftsprozesse der Lieferkette von der Rohstoffgewinnung bis hin zum Endprodukt und kontextabhängige Faktoren, wie zum Beispiel politische Rahmenbedingungen, zu berücksichtigen.

Die ermittelten Risiken sind anschließend zu gewichten und zu priorisieren. Hierbei sind Faktoren wie das Einflussvermögen des Unternehmens, die zu erwartende Schwere der Verletzung, die Wahrscheinlichkeit des Verletzungseintritts oder der Umfang der Geschäftstätigkeit relevant.

Schließlich sind angemessene Präventionsmaßnahmen beziehungsweise, wenn sich das Risiko verwirklicht hat, Abhilfemaßnahmen zu treffen. Die Angemessenheit der Maßnahmen bemisst sich nach den bereits für die Risikobewertung herangezogenen Kriterien. Insbesondere fließt daher auch der Umfang der Einflussmöglichkeiten des Unternehmens ein.

Eine Präventionsmaßnahme ist die von der Unternehmensleitung zu verabschiedende Grundsatzerklärung. In ihr sollen sich Unternehmen zur Einhaltung der Menschenrechte bekennen und ihre individuelle Menschenrechtsstrategie transparent machen. Weitere Präventionsmaßnahmen können zum Beispiel die Erstellung eines Verhaltenskodex oder die Durchführung von Schulungen in den als risikorelevant eingestuften Geschäftsbereichen sein.

Hinsichtlich sämtlicher Maßnahmen des Risikomanagements müssen Unternehmen einmal jährlich auf ihrer Internetseite einen Bericht veröffentlichen, der der Transparenz und behördlichen Kontrolle dient.

Die behördliche Kontrolle wird durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wahrgenommen. Bei Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten drohen Bußgelder, die bis zu zehn Prozent des Gesamtumsatzes eines Unternehmens betragen können. Auch der Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen bis zu drei Jahren ist möglich.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass das Lieferkettengesetz nur einen begrenzten Anwendungsbereich hat. Es sind bei Weitem nicht alle Unternehmen erfasst. Ab dem geplanten Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2023 sollen zunächst nur Unternehmen mit 3.000 Beschäftigten, ab 2024 auch Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten – insgesamt somit rund 2.900 Unternehmen – erfasst sein.

Ob das Gesetz tatsächlich so verabschiedet wird, wie es der Referentenentwurf vorsieht, ist offen. Ein Regierungsentwurf steht aktuell noch aus. Zudem könnte es weitere Änderungen im Gesetzgebungsverfahren geben. Die Koalitionsparteien wollen das Lieferkettengesetz jedenfalls noch in dieser Legislaturperiode verabschieden.

Claus Thiery und Sandra Renschke



Claus Thiery ist als Rechtsanwalt sowie Partner bei der Wirtschaftskanzlei CMS Deutschland tätig.



Sandra Renschke ist als Rechtsanwältin im Bereich Dispute Resolution bei der Wirtschaftskanzlei CMS Deutschland tätig.



# Compliance braucht Überblick

## SAT-Rechtskataster: alle Regeln stets im Blick.

Compliance ist die Beachtung ALLER Regeln, die vor Ort gültig sind. Aber wie bekommt man den nötigen Überblick? Nutzen Sie unsere einzigartige Kompetenz, um mit einem unternehmensindividuellen Rechtskataster jederzeit über ALLE Regeln im Bilde zu sein!

Jochen Wilckens +49 151 291 504 22 | Stefan Pawils +49 151 401 077 10  
info@sat-team.org // www.sat-team.org



# Wie die Digitalisierung die Kartellrechts-Compliance verändert

Die Digitalisierung eröffnet Unternehmen neue Wege des Wirtschaftens. Aber hat sie auch Einfluss darauf, wie im Unternehmen Rechtsverstöße begangen werden? Die Folgen der Digitalisierung für die Compliance-Arbeit sind ein wichtiges und vielschichtiges Thema. Hier folgen einige Überlegungen dazu aus kartellrechtlicher Perspektive.



© IMAGO / Panthermedia

Markttransparenz: Was für Verbraucher ein Segen der Digitalisierung ist, kann andererseits zur wettbewerbspolitischen Gefahr werden.

Eine weitgehend unbestrittene Prämisse lautet, dass es zum Vorteil der Verbraucher Wettbewerb geben soll. Wo Unternehmen nicht mehr miteinander konkurrieren, gehen nachweislich die Preise hoch, gehen Auswahl und Innovationskraft zurück und die Qualität lässt nach.

Die gute Nachricht ist, dass die Digitalisierung einen noch intensiveren Wettbewerb ermöglicht. Neue Informationstechnologien haben den Verbrauchern enorme Markttransparenz beschert und ihnen damit mehr Auswahlmöglichkeiten an die Hand gegeben. Das Beispiel E-Commerce zeigt deutlich: Im Internet werden die Produktangebote der Anbieter viel sichtbarer und die dazugehörigen Preise lassen sich auf dem Smartphone in Sekundenschnelle vergleichen.

Damit sich das Potential für eine Intensivierung des Wettbewerbs durch Digitalisierung tatsächlich entfaltet, müssen sich Unternehmen natürlich an das Kartellrecht halten. Denn wer mit seinen Wettbewerbern Angebot und Preis abstimmt, nimmt

den Verbrauchern jene Auswahlmöglichkeiten wieder, die die Digitalisierung geschaffen hat.

Dauerhafte Kartellbildung auf sich digitalisierenden Märkten ist – im Prinzip – gar nicht so einfach. Schließlich ist der Wettbewerbsdruck groß und wettbewerbliche Vorstöße erfolgen schnell. Unter umgekehrten Vorzeichen kommt hier jedoch wieder die Markttransparenz ins Spiel: In der Hand der Verbraucher belebt die Preis- und Angebotstransparenz den Wettbewerb, es zeigen sich aber auch neue Möglichkeiten der Beschränkung des Wettbewerbs.

Wie sieht das konkret aus? Wettbewerbern ist es verboten, sich zu kommerziell sensiblen Themen auszutauschen. Im vertrauten Cliché sind es grauhaarige Direktoren, die in verräucherten Hinterzimmern konspirieren und auf Landkarten die Märkte unter sich aufteilen. So sieht man es in etwa auch im Hollywood-Film „The Informant“ mit Matt Damon, der die Aufdeckung des Lysin-Kartells bildgewaltig zeigt.

Heute brauchen Unternehmen den persönlichen Kontakt nicht, um ein Kartell zu bilden. Sie brauchen nicht einmal ein Telefon oder E-Mail, sondern lediglich die Verbundenheit über eine digitale Plattform. Auf Plattformen für den gewerblichen Handel mit Waren oder Dienstleistungen etwa (sog. B2B-Handelsplattformen) können die Anbieter auch als Nachfrager auftreten – und so Einsicht in die Angebote ihrer Wettbewerber erhalten (das Bundeskartellamt verfolgt daher den Ansatz, die Transparenz auf B2B-Handelsplattformen für die Plattformnutzer gezielt wieder einzuschränken – siehe z.B. [BKartA-Fallbericht vom 27. Februar 2018, „Aufbau einer elektronischen Handelsplattform für Stahlprodukte \(XOM Metals GmbH\)“](#)).

Ein anderes Beispiel zeigt sich bei vertikalen Preisabsprachen zwischen Lieferanten und deren Abnehmern:

Vor 20 Jahren streiften noch die „Preisdetektive“ eines Lieferanten zur Beobachtung der Wiederverkaufspreise durch die Regalfure der Händler. Waren die Regalpreise aus Lieferantensicht zu niedrig, machte der Lieferant (unzulässigerweise) auf die fehlende Preisdisziplin beim nächsten Jahresgespräch aufmerksam.

Heute vertrauen Unternehmen auf Algorithmen, um die im Netz verfügbaren Preisinformationen zu beobachten, so auch Lieferanten und Händler. Setzt der Handel in Absprache mit Lieferanten



Dr. Reto Batzel ist Partner der Boutique-Rechtsanwaltskanzlei MARCK in Düsseldorf. Er berät nationale und internationale Mandanten zu Kartellrecht, Compliance und Investigations. [www.marck.eu](http://www.marck.eu)

die Weiterverkaufspreise höher an, ist das nicht nur verboten, sondern es kommt noch eine Verschärfung hinzu: Weil Händler ihre Preise in Abhängigkeit der Preise der Konkurrenz mit der Hilfe entsprechender Software teilweise automatisch anpassen, bewirkt ein Eingriff des Lieferanten selbst bei wenigen Händlern oft einen schnellen, im ganzen Markt spürbaren Preiseffekt (vgl. [Pressemitteilung der Europäische Kommission vom 24. Juli 2018, „Kommission verhängt Geldbußen gegen vier Elektronikhersteller wegen Festsetzung von Online-Wiederverkaufspreisen“](#)).

Mehr Markttransparenz in der Hand der Verbraucher ist ein Segen der Digitalisierung. Aber die Flut an frei verfügbarer Information in digitalen Netzen kann eben auch zur wettbewerbspolitischen Gefahr werden. Es dürfte sich für Compliance-Verantwortliche lohnen, in ihren Unternehmen nach Möglichkeiten für mehr Markttransparenz in digitalen Netzen Ausschau zu halten, um entsprechende Verbesserungsmöglichkeiten im Compliance-Management-System rechtzeitig zu entdecken.

Dr. Reto Batzel

## IMPRESSUM

### Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main  
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501  
UStIdNr. DE 114139662

**Geschäftsführung:** Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),  
Thomas Berner, Markus Gotta

**Aufsichtsrat:** Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß, Angela Wisken  
**Redaktion:** Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),  
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

**Verlagsleitung:** RA Torsten Kutschke,  
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

**Anzeigen:** Eva Triantafyllidou,  
Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: Eva.Triantafyllidou@dfv.de

### Mitherausgeber:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltskanzlei mbH

**Fachbeirat:** Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, thyssenkrupp Steel Europe AG; Ralf Brandt, divieni patch Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraipont AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Kästler, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, Bosch Sicherheitssysteme GmbH; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding GmbH; Stephan Niermann; Dr. Dietmar Prectel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

### Jahresabonnement:

kostenlos

**Erscheinungsweise:** monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

**Layout:** Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, [www.sk-grafik.de](http://www.sk-grafik.de)

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2021 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

## Scholz sagt Steueroasen Kampf an

In einem Podcast zum Treffen der G20-Finanzministerinnen und -Finanzminister am 26. Februar 2021 hat Bundesfinanzminister Olaf Scholz eine



Steueroase: Mit einem neuen Gesetz und internationalen Verabredungen soll Steuervermeidung bekämpft werden.

effektive globale Mindestbesteuerung für internationale Steuergerechtigkeit in Aussicht gestellt. Das Ziel seien weniger Steuerdumping und weniger Steuervermeidungspraktiken: „Wir brauchen international verabredete Mindeststeuersätze für Unternehmen und wir brauchen einen effektiveren Weg, die globalen Digitalplattformen zu besteuern. Da wollen wir eine Verständigung erreichen bis zum Sommer dieses Jahres“, kündigte Scholz an.

Aber auch auf nationaler Ebene erhöht das Bundesfinanzministerium den Druck gegen Steuer-vermeidung. Am 15. Februar 2021 hat das Ministerium zum Entwurf des Steueroasen-Abwehrgesetzes die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung eingeleitet. Danach soll die Steuerverwaltung künftig mit gezielten steuerlichen Abwehrmaßnahmen gegen Personen und Unternehmen vorgehen können, die Geschäftsbeziehungen zu Staaten haben, die auf der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke in der jeweils aktuellen Fassung genannt sind. Zudem sollen Steuerpflichtige, die Geschäftsbeziehungen mit Bezug zu Steueroasen unterhalten, strengere Auskunftspflichten gegenüber dem Finanzamt erfüllen müssen.

## BCM: Redenius-Hövermann an der Spitze

Professorin Dr. Julia Redenius-Hövermann, Professorin für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht und Direktorin des Corporate Governance Institute an der Frankfurt School of Finance & Management, wurde erneut zur Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats des Berufsverbands der Compliance Manager (BCM) gewählt. Sie steht bereits seit 2019 an der Spitze dieses Gremiums und wird nach ihrer Wiederwahl auch in den kommenden zwei Jahren das Thema Compliance als Bindeglied zwischen Forschung und Praxis begleiten und den Austausch zwischen Präsidium und Beirat gestalten. *chk*



*chk*

Professorin Dr. Julia Redenius-Hövermann

Anzeige

**RightsDirect**  
A Copyright Clearance Center Subsidiary

### The Strategic Value of Copyright Licensing Solutions

Free Webinar on March 10th

With Mary Ellen Bates  
Leading information management consultant and expert

Register here!

## Deutsche Compliance Konferenz 2021

Die Deutsche Compliance Konferenz 2021 (DCK) öffnet sich in diesem Jahr am 4. Mai 2021 als Hybridveranstaltung für noch mehr Teilnehmer. Die Auswahl der Themen und Referenten verspricht eine spannende Konferenz.

Wir freuen uns besonders, dass wir die hessische Justizministerin Eva Kühne-Hörmann als Referentin über den Entwurf des Verbandssanktionengesetzes gewinnen konnten. Nicht umsonst trägt ihr Vortrag den Titel „Einspruch! Kritik am Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes“. In der anschließenden Podiumsdiskussion haben Sie die Möglichkeit Ihre Fragen direkt an die Justizministerin zu richten.

Eine Auswahl der spannenden Themen, die ansonsten auf Sie warten, haben wir hier zusammengestellt:

„Busy is the new stupid – Compliance zwischen knappen Budgets & Ressourcen und einem Überangebot an Informationen & Risiken“, hierzu referiert Markus Jüttner, Vice President Group Compliance, E.ON SE.

Zu Perception Workshops als Kernelement eines umfassenden, weltweiten Integrity & Compliance Engagement-Programms werden Dr. Nadine Gröger, Head of T4I Concept, Tracking & Reporting, Volkswagen AG und Dr. Katja Nagel, Managing Director, Global Organizational Integrity Institute, berichten.

Jörg Bielefeld, Partner, BEITEN BURKHARDT Rechtsanwälte, schaut auf „schlechte Compliance“ als Hebel für die Strafverfolger und erklärt, wie Behörden Individuen und Unternehmen verfolgen und sanktionieren.

Zur Geldwäsche-Compliance in Zeiten des „All Crimes Approach“, werden Dr. Tobias Eggers, Partner, PARK Wirtschaftsstrafrecht, und Timo Handel, Partner, BEITEN BURKHARDT Rechtsanwälte, Einblicke geben. Im Fokus steht dabei die Frage: „Was haben Compliance-Officer bei Güterhändlern zu beachten und wie helfen Kataster hierbei?“

Als hybride Veranstaltung eröffnet die DCK Ihnen die Möglichkeit an der Präsenzveranstaltung teilzunehmen und sich persönlich vor Ort in Frankfurt am Main auszutauschen. Alternativ haben Sie aber auch die Möglichkeit, per digitalem Livestream in Echtzeit das gesamte Konferenzprogramm zu verfolgen und im virtuellen Plenum Fragen und Anmerkungen zu platzieren und damit in Interaktion mit Referenten und anderen Teilnehmern zu treten – ganz so, als wären Sie live dabei.



© HM/Laurence Chaperon

Eva Kühne-Hörmann, Hessische Ministerin der Justiz, erhebt Einspruch gegen den Entwurf des Verbandssanktionengesetzes.

Sie können sich jetzt anmelden unter [www.deutsche-compliance-konferenz.de](http://www.deutsche-compliance-konferenz.de) und sich noch bis zum 8. März 2021 5 % Frühbucherrabatt sichern. Beachten Sie auch unsere Sonderkonditionen für CB-Abonnenten, Unternehmensjuristen und Behördenvertreter.

chk

## Darf in keinem Unternehmen fehlen!



Das Werk betrachtet Unternehmensbeobachter, sogenannte „Compliance-Monitoren“, die für einen bestimmten Zeitraum Compliance-Systeme prüfen, bewerten und dabei helfen sollen, beanstandete Rechtsverstöße in Zukunft möglichst zu vermeiden.

### Der Titel in Kürze:

- Rechtsgrundlagen für den Einsatz eines Monitors in Deutschland, den USA und im Vereinigten Königreich
- Untersuchung des Foreign Corrupt Practices Act (FCPA)
- Qualifikation und Auswahlverfahren des Monitors
- Aufgaben, Rechte und Befugnisse des Monitors
- Prüfungsmaßstäbe und Grenzen des Monitors
- Bisherige Umsetzung der Monitormandate
- Vor- und Nachteile des Monitorships

Maximilian F. Schlutz

### Compliance Monitorships

Wie kann ein US-Instrumentarium den Alltag deutscher Unternehmen bestimmen?

2021 | Compliance Berater Schriftenreihe | vorbestellbar | ca. 300 Seiten | Broschur | € 89,-  
ISBN: 978-3-8005-1790-9

Weitere Informationen [shop.ruw.de/17909](http://shop.ruw.de/17909)



# Produktsicherheit, Regulatory Affairs und Umweltrecht

11. und 12. Mai 2021  
Taschenbergpalais Dresden

Alternativ  
digital

In Dresden findet am 11. und 12. Mai 2021 erstmalig der von Intertek Consumer Goods und reuschlaw Legal Consultants initiierte **Product Compliance Dialog** (#pcd21) statt.

Die Veranstaltung versteht sich als Plattform zum fachlichen Austausch für alle, die mit den Themen Produktsicherheit, Regulatory Affairs und Umweltrecht im weitesten Sinne befasst sind, und richtet sich schwerpunktmäßig an die Wirtschaftsakteure aus der Konsumgüterindustrie, die Marktaufsichtsbehörden und Prüfstellen.

Neben Ministerialrat Boris Böhme vom BMWi und Dr. Tobias Bleyer von der BAuA freuen wir uns beim Product Compliance Dialog auf weitere hochkarätige Referenten aus Wirtschaft und Verwaltung.

Sichern Sie sich Ihr Ticket bereits ab 199€ im Early-Bird-Tarif.

Weitere Informationen finden Sie unter:

[productcompliancedialog.de](https://productcompliancedialog.de)

Veranstalter



Location

Hotel Taschenbergpalais Kempinski Dresden  
Taschenberg 3 | 01067 Dresden

# Homeoffice-Pflicht als Compliance-Herausforderung beim Daten- und Geheimnisschutz

Am 27. Januar 2021 ist mit der Corona-Arbeitsschutzverordnung in Deutschland erstmals eine Homeoffice-Pflicht eingeführt worden. Aber auch schon zuvor haben viele Unternehmen ihren Mitarbeitern die Arbeit im Homeoffice ermöglicht. Die Arbeit im Homeoffice bedingt einen Umgang mit Daten und Dokumenten außerhalb des unmittelbaren Kontrollbereichs des Unternehmens. Dies führt zu einem erhöhten Risiko von Bußgeldern und Haftungen wegen der Verletzung von Datenschutz- und Geheimhaltungspflichten.



Homeoffice-Pflicht: Sie kann in vielerlei Hinsicht herausfordernd sein.

Für eine effektive Arbeit aus dem Homeoffice müssen Unternehmen zulassen, dass ihre Mitarbeiter den Arbeitsplatz nach Hause „verlagern“. Arbeit im Homeoffice soll – am besten ohne inhaltliche Beschränkungen – möglich sein. Die Mitarbeiter sollen jederzeit Zugriff auf Dokumente und Daten wie im Büro haben. Auch der Umgang mit sensiblen Daten (personenbezogene Daten – z.B. Kundendaten – und Geschäftsgeheimnisse – z.B. Vertriebsstrategien, Innovationsideen) soll uneingeschränkt möglich bleiben. Im Homeoffice sind diese Daten aber viel größeren Risiken ausgesetzt: Telefonate können einfacher unbefugt mitgehört werden, vertrauliche Papierdokumente sind leichter einsehbar und werden nicht rechtskonform entsorgt, die genutzte technische Infrastruktur ist unsicher und anfällig für Hackerangriffe, um nur einige Beispiele zu nennen. Wenn personenbezogene Daten betroffen sind, kann schnell ein meldepflichtiger sogenannter Data Breach oder ein bußgeldbewehrter Datenschutzverstoß vorliegen. Wenn es um Geschäftsgeheimnisse Dritter (zum Beispiel von Geschäftspartnern) geht, die so unberechtigt nach außen gelangen, kann das Unternehmen gegenüber diesem Dritten für den

entstehenden Schaden haften. Aber natürlich sind auch eigene Geschäftsgeheimnisse stärker gefährdet. Datendiebe und Betriebsspione könnten sie unbemerkt abziehen und ein Wettbewerbsvorteil kann dem Unternehmen verloren gehen.

Im Bereich des Datenschutzes sind Unternehmen verpflichtet, auch im Homeoffice durch geeignete Maßnahmen die Integrität und Vertraulichkeit personenbezogener Daten zu schützen. Und das in gleicher Weise wie im Büro. Dasselbe gilt für Geschäftsgeheimnisse Dritter.

Zwar beruht die Notwendigkeit des Schutzes von personenbezogenen Daten einerseits und von Geschäftsgeheimnissen andererseits auf verschiedenen rechtlichen Grundlagen. Da sich eine Vielzahl von Schutzmaßnahmen aber für beide Schutzrichtungen eignen, kann ein umfassendes Homeoffice-Schutzkonzept für beide Bereiche wirken. Das kann sich aufwand- und kostensparend auswirken.

Welche konkreten Schutzmaßnahmen ein Homeoffice-Schutzkonzept vorsehen sollte, hängt grundlegend davon ab, wie sensibel die zu verarbeitenden Daten sind und welche Risikolagen bestehen.

Die Ausarbeitung und Implementierung eines Homeoffice-Schutzkonzepts erfolgt in drei Schritten:

1. Analysephase und Bestandsaufnahme: Die Daten und Informationen sind zu identifizieren und nach Sensibilität, Wichtigkeit und Risikolage zu kategorisieren. Darüber hinaus sind die bestehenden Schutzmaßnahmen auf ihre Eignung und Wirksamkeit hin zu überprüfen und etwaige Schutzlücken sind zu identifizieren (Gap-Analyse).
2. Erstellung und Implementieren eines Schutzkonzepts: Zu jeder Kategorie sind passende rechtliche, technische und organisatorische Schutzmaßnahmen auszuarbeiten und zu implementieren und ihre Einhaltung im Unternehmen sicherzustellen.
3. Regelmäßige Prüfung und Aktualisierung: Da ein Schutzkonzept ein dynamisches System ist, das Änderungen unterlegen ist, muss es regelmäßig geprüft und bei Bedarf angepasst werden. Konkrete Schutzmaßnahmen sind auf drei Ebenen vorzusehen:
  - a) Rechtliche Maßnahmenebene: Dazu gehören arbeitsvertragliche Regelungen/Betriebsvereinbarungen, die zu erhöhter Sorgfalt im Homeoffice verpflichten, Auftragsverarbeitungsvereinbarungen mit Dienstleistern, Prüfung von Zertifizierungen, Beteiligung des Betriebsrats u.ä.
  - b) Technische Maßnahmenebene: Dies sind zum Beispiel die verschlüsselte VPN-Verbindung zum Unternehmensserver, die Ausgabe nur dienstlicher Geräte für die rein dienstliche Nutzung (bestenfalls kein BYOD (Bring Your Own Device) und keine private Nutzung dienstlicher Endgeräte), technische Beschränkung von Zugriff und Druckbarkeit von Dokumenten oder der Nutzung externer Datenträger, Sicherheitsupdates, Nutzung datenschutzkonformer Videokonferenzsysteme u.ä.
  - c) Organisatorische Maßnahmenebene: Dies beinhaltet insbesondere Arbeitsanweisungen zum Verhalten im Homeoffice (Clean Desk Policy, Dokumentenentsorgung, Schutzmaßnahmen bei Videokonferenzen etc.) und die Festlegung eines Zugriffs- und Berechtigungskonzepts sowie regelmäßige Schulung der Mitarbeiter.

Dr. Michael Kraus und  
Alexander Leister



RA Dr. Michael Kraus ist Partner bei CMS Deutschland am Standort Stuttgart. Er berät Unternehmen u.a. zu Fragen der Digitalisierung und des Daten(schutz)rechts.



RA Alexander Leister, LL.M., ist Counsel bei CMS Deutschland am Standort Stuttgart. Er berät Unternehmen im Gewerblichen Rechtsschutz bei technischen Sachverhalten und im Bereich des Know-how- und Geschäftsgeheimnisschutzes.

# Deutsche Compliance Konferenz 2021

4. Mai 2021, Hilton Frankfurt City Centre,  
Frankfurt am Main

Hybrid-Konferenz –  
analog und digital!

Weitere Informationen unter:  
[www.ruw.de/hybrid](http://www.ruw.de/hybrid)

- |   |   |
|---|---|
| <p><b>9.00 Uhr</b> <b>Eröffnung durch die Moderatoren</b><br/> <b>Torsten Kutschke</b> Gesamtverlagsleiter Recht und<br/>Wirtschaft, dfv Mediengruppe<br/> <b>Jörg Bielefeld</b> Partner, BEITEN BURKHARDT<br/>Rechtsanwälte<br/> <b>Dr. Malte Passarge</b> Partner,<br/>HUTH DIETRICH HAHN Rechtsanwälte</p>   | <p><b>14.00 Uhr</b> <b>Geldwäsche-Compliance in Zeiten<br/>des „All Crimes Approach“ –<br/>Was haben Compliance-Officer bei<br/>Güterhändlern zu beachten und wie<br/>helfen Kataster hierbei?</b><br/> <b>Dr. Tobias Eggers</b> Partner, PARK Wirtschaftsstrafrecht<br/> <b>Timo Handel</b> Partner, BEITEN BURKHARDT<br/>Rechtsanwälte</p>  |
| <p><b>9.10 Uhr</b> <b>„Schlechte Compliance“ als Hebel für<br/>die Strafverfolger – Wie Behörden heute<br/>Individuen und Unternehmen verfolgen<br/>und sanktionieren (zugleich Update zum<br/>Verbandssanktionengesetz)</b><br/> <b>Jörg Bielefeld</b> Partner, BEITEN BURKHARDT<br/>Rechtsanwälte</p>   | <p><b>15.15 Uhr</b> <b>Perception Workshops als Kernelement<br/>eines umfassenden, weltweiten Integrity &amp;<br/>Compliance Engagement-Programms</b><br/> <b>Dr. Nadine Gröger</b> Head of T4I Concept, Tracking &amp;<br/>Reporting, Volkswagen AG<br/> <b>Dr. Katja Nagel</b> Managing Director,<br/>Global Organizational Integrity Institute GmbH</p>  |
| <p><b>9.55 Uhr</b> <b>Busy is the new stupid – Compliance<br/>zwischen knappen Budgets &amp;<br/>Ressourcen und einem Überangebot<br/>an Informationen &amp; Risiken</b><br/> <b>Markus Jüttner</b> Vice President Group Compliance,<br/>E.ON SE</p>  | <p><b>15.45 Uhr</b> <b>Podiumsdiskussion: Zum Stellenwert<br/>funktionierender Compliance-Kultur –<br/>Was Compliance-Officer von Psychologen<br/>lernen können und wie sich verhaltens-<br/>basierte Ansätze positiv auf Compliance<br/>auswirken</b><br/> <b>Kenan Tur</b> Founder &amp; Chairman Advisory Board,<br/>Business Keeper GmbH<br/> <b>Bernhard Kressin</b> Gründer, Kressin.Consulting<br/> <b>Dr. Nadine Gröger</b> Head of T4I Concept, Tracking &amp;<br/>Reporting, Volkswagen AG<br/> <b>Dr. Katja Nagel</b> Managing Director,<br/>Global Organizational Integrity Institute GmbH<br/> <b>Dr. Malte Passarge</b> Partner,<br/>HUTH DIETRICH HAHN Rechtsanwälte</p> |
| <p><b>10.40 Uhr</b> Kaffeepause</p>   | <p><b>16.30 Uhr</b> Kaffeepause</p>   |
| <p><b>11.00 Uhr</b> <b>Aufklären allein genügt nicht – Aktuelle<br/>Entwicklungen im Bereich Internal<br/>Investigations</b><br/> <b>Dr. Roman Reiss</b> Leiter Compliance Investigations,<br/>Robert Bosch GmbH</p>  | <p><b>16.50 Uhr</b> <b>Zum aktuellen Stand des Hinweisgeber-<br/>schutzgesetzes – Wie sich die<br/>EU-Whistleblower-Richtlinie auf die<br/>Compliance Arbeit auswirkt und welche<br/>Anforderungen sie an ein Hinweisgeber-<br/>system stellt</b><br/> <b>Moritz Homann</b> Managing Director Corporate<br/>Compliance, EQS Group</p>   |
| <p><b>11.45 Uhr</b> <b>Einspruch! Kritik am Entwurf eines<br/>Verbandssanktionengesetzes</b><br/> <b>Eva Kühne-Hörmann</b> Hessische Ministerin der Justiz</p>  | <p><b>17.30 Uhr</b> <b>Zusammenfassung &amp; Ausblick</b></p>   |
| <p><b>12.15 Uhr</b> <b>Podiumsdiskussion und Diskussion<br/>mit dem Publikum</b><br/> <b>Eva Kühne-Hörmann</b> Hessische Ministerin der Justiz<br/> <b>Markus Jüttner</b> Vice President Group Compliance,<br/>E.ON SE<br/> <b>Dr. Roman Reiss</b> Leiter Compliance Investigations,<br/>Robert Bosch GmbH<br/> <b>Jörg Bielefeld</b> Partner, BEITEN BURKHARDT<br/>Rechtsanwälte</p> |   |
| <p><b>13.00 Uhr</b> Mittagspause</p>  |   |

[www.deutsche-compliance-konferenz.de](http://www.deutsche-compliance-konferenz.de)



Torsten Kutschke



Jörg Bielefeld



Dr. Malte Passarge



Markus Jüttner



Dr. Roman Reiss



Eva Kühne-Hörmann



Dr. Tobias Eggers



Timo Handel



Dr. Nadine Gröger



Dr. Katja Nagel



Kenan Tur



Bernhard Kressin



Moritz Homann

# Anmeldung

## Veranstaltungsort:

Hilton Frankfurt City Centre  
Hochstraße 4, 60313 Frankfurt am Main

**Oder einfach und bequem online von Zuhause aus an der Tagung teilnehmen!**

Die Zugangsdaten zur Tagungsplattform erhalten Sie kurz vor der Veranstaltung via E-Mail.

## Fortbildung:

Bescheinigung von 6 Stunden und 50 Minuten für Ihre berufliche Weiterbildung.



## Anmeldung:

Maria Belz  
Deutscher Fachverlag GmbH  
Mainzer Landstraße 251  
60326 Frankfurt am Main  
E-Mail: maria.belz@dfv.de  
Telefon: +49 69 7595 -1157  
Fax: +49 69 7595 -1150

[www.deutsche-compliance-konferenz.de](http://www.deutsche-compliance-konferenz.de)

## Stornierungsbedingungen:

Beachten Sie, dass Stornierungen nur in schriftlicher Form berücksichtigt werden können. Bis zum 31. März 2021 ist eine Stornierung der Teilnahme gegen eine Bearbeitungsgebühr von € 75,- netto pro Person möglich. Danach oder bei Nichterscheinen wird die gesamte Teilnahmegebühr fällig. Ein Ersatzteilnehmer kann jederzeit gestellt werden.

## Hotelempfehlungen:

**Hilton Frankfurt City Centre**  
Hochstr. 4  
60313 Frankfurt am Main  
EZ 229,- € inkl. Frühstück

**Holiday Inn Frankfurt Alte Oper**  
Mainzer Landstr. 27  
60329 Frankfurt am Main  
EZ 129,- € inkl. Frühstück

**Motel One Frankfurt-Römer**  
Berliner Str. 55  
60311 Frankfurt am Main  
EZ 100,50 € inkl. Frühstück

**B&B Hotel Frankfurt-Hbf**  
Mainzer Landstr. 80-84  
60327 Frankfurt am Main  
EZ 69,50 € inkl. Frühstück

Bitte nutzen Sie zur Buchung das Stichwort **DCK 2021**.

## Weitere Informationen:

Wir sind berechtigt, unsere Veranstaltungen aus wichtigem Grund abzusagen oder zeitlich zu verlegen, insbesondere bei unzureichender Teilnehmerzahl oder Absage bzw. Erkrankung der Referenten. Die Teilnehmer werden hiervon umgehend schriftlich oder per E-Mail in Kenntnis gesetzt. Bereits gezahlte Gebühren werden zur Teilnahme an anderen Veranstaltungen gutgeschrieben oder zurückerstattet. Ein weiterer Schadensersatzanspruch besteht nicht, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Wir behalten uns auf Grund der aktuellen Situation vor, die Tagung als reine Online-Konferenz durchzuführen.

## Anmeldeschluss: 3. Mai 2021

Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen.

## Anmeldung Deutsche Compliance Konferenz 2021

**Fax: +49 69 7595 -1150 oder E-Mail: maria.belz@dfv.de**

Name

---

Unternehmen

---

E-Mail

---

Adresse

---

Telefon

---

Abo-Nr. CB

---

Datum/Unterschrift

---

## Ja, ich nehme teil.

- Abonnent des Compliance Berater € 429,- (zzgl. MwSt)
- Behördenvertreter/Unternehmensjurist € 469,- (zzgl. MwSt)
- Regulär € 579,- (zzgl. MwSt)

Teilnahme-Variante:

- Ich bin vor Ort dabei
- Ich nehme online teil

## Rabatte – so sparen Sie intelligent:

- **Online-Vorteil:** 50 € Gutschein für weitere Tagungen bei Online-Teilnahme.
- 5 % Frühbucherrabatt bei Anmeldung bis zum 8. März 2021
- 5% Mehrbucherrabatt ab der Anmeldung eines 3. Teilnehmers aus dem gleichen Unternehmen.

## Sie haben den CB noch nicht im Abo?

- Ja, ich möchte den CB – Compliance Berater zum Jahresbezugspreis Inland € 549,89 (inkl. Vertriebskosten und MwSt.) abonnieren. Bitte liefern Sie ab sofort.

Mit freundlicher Unterstützung von:

Medienpartner:

BUSINESS KEEPER 

EQS  GROUP

Compliance  
Berater

Compliance  
Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

GOII  
Global Organization  
Integrity Institute

MARTIN MANTZ  
COMPLIANCE SOLUTIONS

 S | A | T  
Struktur · Abläufe · Technik

Betriebs  
Berater

 compliancechannel  
ethics & compliance watch

## Bargeldobergrenze durch die Hintertür?

Zukünftig könnte es deutlich schwieriger und teurer werden, Bargeschäfte mit Banken abzuwickeln. In einem Entwurf der BaFin zu Auslegungs- und Anwendungshinweisen für Kreditinstitute (sog. Besonderer Teil der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz für Kreditinstitute – kurz: **BaFin AuA BT**) sind u.a. verschärfte Pflichten für Bartransaktionen vorgesehen.



Gerade die älteren Generationen in Deutschland sitzen auf hohen Bargeldmengen.

So soll bei Bartransaktionen von Gelegenheitskunden von mehr als 2.500 Euro regelmäßig von einem erhöhten Risiko ausgegangen werden. Dies hätte zur Folge, dass gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 2 GwG bei derartigen Bartransaktionen Informationen über die Herkunft der eingesetzten Vermögenswerte des Kunden sowie des gegebenenfalls vorliegenden wirtschaftlich Berechtigten vor Ausführung der Transaktion einzuholen sind. Dieser Herkunftsnachweis hat durch die Vorlage eines „aussagekräftigen Belegs“ zu erfolgen, der zu dokumentieren ist. Beispiele für solche Belege sind Barauszahlungsquittungen einer anderen Bank oder Sparbücher, von denen das Geld stammt.

Bei Bestandskunden (also Kunden mit bestehendem Konto) besteht eine Pflicht zum Nachweis der Herkunft bei Bartransaktionen von mehr als 10.000 Euro. Bei Bartransaktionen bis 10.000 Euro haben solche Maßnahmen nur auf risikobasierter Basis zu erfolgen. Zur Erleichterung kann u.a. bei Kunden, die regelmäßig höhere Bartransaktionen vornehmen (z.B. Einzelhandel, der

abends seine Tageskasse an Bargeldautomaten einzahlt), unter bestimmten Umständen auf den Herkunftsnachweis verzichtet werden.

Banken und Sparkassen kritisieren diese geplante Änderung und fürchten einen massiv erhöhten Aufwand bei Bartransaktionen. Für Kunden ohne Konto wird es dadurch immer schwieriger, Bargeschäfte zu tätigen. Bei Bargeschäften von Bestandskunden sind noch viele Fragen offen. So ist u.a. nicht klar, wie mit Einzahlungen am Geldautomaten umgegangen werden soll oder inwieweit sich die neuen Vorgaben mit der Pflicht von Banken zur Annahme von Bargeld vertragen. Auch ist zu bezweifeln, dass die BaFin zu einer solchen Regelung überhaupt ermächtigt ist. Die Bestimmung von Fällen des höheren Risikos kann vielmehr nur durch eine Gesetzesänderung oder eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) festgelegt werden.

Auch gesellschaftlich werden solche Bestimmungen nur schwer zu vermitteln sein. Die BRD gilt nach wie vor als bargeldintensives Land. Gerade

die älteren Generationen zahlen überwiegend in Bar und halten teilweise noch hohe Barbeträge als Vermögen. Häufig können für solche Beträge gar keine Herkunftsnachweise vorgelegt werden. So kommen z.B. Erben schnell in Erklärungsnot, wenn sie Barbeträge ihrer verstorbenen Eltern und Großeltern bei der örtlichen Bank oder Sparkasse einzahlen wollen.

Bemerkenswert ist auch, dass besonders bargeldintensive Kunden, wie Gastronomen und Einzelhändler, von der Verschärfung in der Regel nicht betroffen sein werden. Doch gerade bei solchen Kunden besteht ein erhöhtes Risiko für Geldwäsche, was den Zweck der Verschärfung ad absurdum führt.

Der Entwurf zu den BaFin AuA BT ist rechtlich in dieser Form kaum zu vertreten. Inhaltlich stellt er hohe Hürden für Bargeschäfte mit Kunden auf. Sollten diese Vorgaben auch nach der Konsultation Bestand haben, werden sie die Kreditinstitute mit Sicherheit personell und finanziell zusätzlich belasten.

Andererseits steht Deutschland in Sachen Geldwäschebekämpfung zurzeit stark unter Druck. Seit Herbst 2020 läuft die **Deutschland-Prüfung der Financial Action Task Force (FATF)**, einem internationalen Gremium zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die hohe Bargeldverbreitung in Deutschland wurde schon bei der letzten Prüfung der BRD im Jahr 2010 bemängelt. Eine Bestimmung von Bargeldobergrenzen für Geschäfte ist gesetzlich in Deutschland (**anders als in vielen anderen EU-Staaten**) jedoch nie realisiert worden. Ob der Versuch, eine solche „weiche“ Obergrenze im Kreditbereich „durch die Hintertür“ einzuführen, die Prüfer der FATF beeindrucken wird, erscheint fraglich. Bargeldtransaktionen im Nichtfinanzbereich (Güterhändler, Immobilienmakler, Notare etc.) sind davon nämlich nicht betroffen. Diese Geschäfte gelten aber als eine der großen Baustellen bei der Geldwäschebekämpfung in Deutschland.

Dr. Marcus Sonnenberg



Dr. Marcus Sonnenberg

Dr. Marcus Sonnenberg ist Rechtsanwalt im Bereich Compliance und Mitautor des **Frankfurter Kommentars zum Geldwäschegesetz**. Daneben bildet er seit mehreren Jahren im Rahmen eines Zertifizierungslehrgangs Geldwäschebeauftragte im Finanzbereich aus. Privat betreut er einen Blog für Geldwäschebeauftragte: <https://www.hilfssheriff.de/newsletter/>

# Betriebs Berater



## Live | Digital | Print

+ **Betriebs-Berater** Print | Online | Datenbank

+ **Betriebs-Berater** Newsletter

+ **Betriebs-Berater** Selbststudium

+ **Betriebs-Berater** im Gespräch

+ **Betriebs-Berater** Konferenzen



[betriebs-berater.de](https://betriebs-berater.de)

## Praxisseminar zum Geldwäschegesetz 2021: „Ein bunter Blumenstrauß“ an Themen, Referenten und Teilnehmern

Zum Praxisseminar zum Geldwäschegesetz, das am 28. Januar 2021 stattfand, hatte Compliance in der Februar-Ausgabe bereits einen genaueren Einblick in die beiden Auftaktvorträge gegeben. Wie breit gefächert die Seminarthemen darüber hinaus waren, lesen Sie hier.



Interaktives Praxisseminar: Sebastian Glaab (li.) beim im Online-Gespräch mit Prof. Dr. Andreas Walter und Dr. Oliver von Schweinitz (re.).

Dr. Uta Zentes und Sebastian Glaab, Herausgeber des GwG-Kommentars, gaben zu Beginn der Tagung einen kurzen Überblick zum breiten Feld von Themen dieses Tages: Darunter die Bedeutung der Aufsichtsbehörden und der FATF, spezifische Pflichten nach dem ZAG, das Wechselspiel zwischen Steuerhinterziehung und Geldwäsche und Fragen zum Transparenzregister. Doch nicht nur die Themen waren vielfältig, wie Glaab feststellte: „Wir haben heute auch einen bunten Blumenstrauß an Teilnehmern hier. Es ist keine bankensektorlastige Schar, sondern auch Teilnehmer aus der Industrie, Bezirksregierungen und Versicherungen.“ Dies zeige, dass das Thema Geldwäsche nicht mehr nur auf die Banken zugeschnitten ist.

Auf die Vorträge von Jacob P. E. Wende und Dr. Marcus Sonnenberg ([Compliance Ausgabe Februar, Seite 5](#)) folgten Dr. Emanuel H. F. Ballo, Dennis Kunschke, und Dr. Christian Schoop, alle Partner, DLA Piper UK LLP, mit den aktuellen Entwicklungen im Bereich der Geldwäsche-Compliance unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungspraxis der BaFin und des Verbandssanktionengesetzes. Die Referenten legten unter anderem ihr Augenmerk auf die Ausführungen der BaFin zu Hochrisiko-Staaten. Sie widmeten sich aber auch der jüngst abgeschlossenen BaFin-Konsultation der Auslegungs- und Anwendungshinweise in Bezug auf die besonderen geldwäscherechtlichen Pflichten von Kreditinstituten (siehe hierzu auch [in dieser Ausgabe Seite 11](#)). Ein weiterer Schwerpunkt waren die wesentlichen Neuerungen durch das Verbandssanktionengesetz, dem – federführend durch die hessische Jus-

tizministerin – nochmals starke Kritik entgegen schlägt. Wichtig auch aus geldwäscherechtlicher Sicht sei, dass Compliance-Maßnahmen künftig an verschiedenen Stellen Berücksichtigung finden und Milderungen möglich sein könnten.

Zu spezifischen geldwäscherechtlichen Pflichten nach dem ZAG sprachen Dr. Anna L. Izzo-Wagner, Partnerin, ANNERTON, und Till Christopher Otto, Rechtsanwalt, ANNERTON, in ihrem Vortrag. Angesprochen durch das Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (ZAG) seien typischerweise Acquirer, die Kreditkartenzahlungen abwickeln. Aber auch jedes Kreditinstitut sei als Zahlungsinstitut irgendwo immer mit ZAG-Fragen konfrontiert. Der Vortrag befasste sich unter anderem auch mit UK-Zahlungen nach Ende der Brexit-Übergangsperiode. Denn seit seinem EU-Austritt ist das Vereinigte Königreich Drittstaat im Sinne der Geldwäsche-Richtlinie und der Geldtransferverordnung.

Einen Blick in die Zukunft der Automatisierung von KYC bot Dr. Joachim Kaetzler, Partner, CMS Hasche Sigle. Zu Beginn vermittelte er einen Eindruck vom Aufwand der zur Kundenidentifizierung betrieben wird: So beschäftigen die größten Unternehmen 150 bis 300 Personen, um KYC-Daten zu sammeln. „Es gibt Unternehmen, die schmeißen die Kundenbeziehung in Einzelfällen hin, weil ihnen das KYC zu aufwendig ist“, erläuterte Kaetzler.

Ob Geldwäsche und Steuerhinterziehung eine geglückte Symbiose eingegangen seien, stellten Dr. Dirk Scherp, Of Counsel, Gleiss Lutz, und Dr. Ocka Stumm, Rechtsanwältin, Gleiss Lutz, in Frage. Zu den wesentlichen Änderungen in § 261 StGB

zähle im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 14.10.2020, dass ersparte Aufwendungen aus Steuerdelikten kein tauglicher Geldwäschegegenstand mehr sein sollen. Dennoch werde es künftig wesentlich häufiger zu Geldwäsche nach Steuerhinterziehung kommen, resümierten Stumm und Scherp. Denn die Beschränkung auf besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung entfalle mit dem All-Crimes-Ansatz.

Lars-Heiko Kruse, Partner, PwC Forensic Services, PwC Deutschland, und Tobias F. Schweiger, CEO & Co-Founder, HAWK:AI, sprachen zum Next level of Transaction Monitoring und brachen eine Lanze dafür, die Effizienz mit transparenter künstlicher Intelligenz zu steigern. „Wir werden immer mehr Aufwand haben. Dadurch fehlt die eigentliche Kapazität, um Geldwäsche zu verhindern“, warnte Kruse. Schweiger erläuterte, dass viele aktuell genutzte Systeme alt und unflexibel seien: „Wenig optimiert und auch nicht unbedingt digitalisiert. Das bringt auch Mitarbeiterunzufriedenheit.“ Die Gesetzgebung lasse aber zunehmend künstliche Lernfähigkeit zu.

Im letzten Vortrag des Tages „Praxisfälle zum GwG und verbleibende Fragen zum Transparenzregister“ erläuterte Dr. Oliver von Schweinitz, Rechtsanwalt Schalast Law, die Umstellung des deutschen Transparenzregisters vom bisherigen Auffangregister auf ein Vollregister. Damit könne dem Register der wirtschaftlich Berechtigte bei allen Rechtsträgern in Deutschland direkt und unmittelbar entnommen werden. Prof. Dr. Andreas Walter rundete die Ausführungen mit einigen Praxisfällen ab.

# Food Compliance 2021

Hybrid-Konferenz –  
analog und digital!

## Haftung und Verantwortung bei mikrobiologischen Risiken

Eine Veranstaltung von

Weiss · Walter · Fischer-Zernin  
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater



und

Compliance  
Berater

16. Juni 2021 | PresseClub München e.V.

ab 08.30 Uhr **Registrierung**

09.00 Uhr **Begrüßung**

**RA Torsten Kutschke**, Gesamtverlagsleiter ZLR und Compliance-Berater, Frankfurt a. M.  
**RA Dr. Markus Kraus**, Weiss Walter Fischer-Zernin, München

09.10 Uhr **Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 und der Vollzug in Deutschland**

**Rolf Kamphausen**, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

10.00 Uhr **Präventionskonzepte hinsichtlich Listeria monocytogenes in fleischverarbeitenden Betrieben**

**Benjamin Forell**, Wilhelm Brandenburg GmbH & Co. oHG (REWE Group), Frankfurt a. M.

10.50 Uhr **Kommunikations- und Kaffeepause**

11.10 Uhr **Bakteriophagen in der Lebensmittelproduktion: eine Maßnahme zur Haftungsreduktion?**

**Prof. Dr. Lüppo Ellerbroek**, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Berlin

12.00 Uhr **Gemeinsames Mittagessen**

13.00 Uhr **Maßnahmen zur Haftungsminimierung: Challenge Test, Modelling & Co.**

**Dr. Dieter Elsser-Gravesen**, ISI FOOD PROTECTION, Aarhus

13.50 Uhr **Verantwortung beim Export: Anforderungen an die Kontrolle von Listeria monocytogenes in verzehrfertigen Erzeugnissen**

**Stefanie Roth**, Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Berlin

14.40 Uhr **Kommunikations- und Kaffeepause**

15.00 Uhr **Krisenmanagement bei mikrobiologischen Risiken**

**RA Dr. Markus Kraus**, Weiss Walter Fischer-Zernin, München

15.50 Uhr **Krisenkommunikation: effiziente Kommunikation in der Krise**

**Dr. Matthias Glötzner**, Engel & Zimmermann AG, Gauting

16.30 Uhr **Sundowner & Abschluss der Veranstaltung**



Dr. Markus Kraus



Rolf  
Kamphausen



Benjamin Forell



Prof. Dr. Lüppo  
Ellerbroek



Dr. Dieter Elsser-  
Gravesen



Stefanie Roth



Dr. Matthias  
Glötzner

### INFORMATIONEN

#### Anmeldung

unter [www.ruw.de/foodcompliance](http://www.ruw.de/foodcompliance)  
oder per Mail an [stephen.hain@dfv.de](mailto:stephen.hain@dfv.de)  
oder per Fax an 069/7595 1150

#### Teilnehmerpreise zzgl. MwSt.

€ 299,- Öffentlicher Dienst mit Abo ZLR oder Compliance Berater  
€ 349,- Öffentlicher Dienst ohne Abo  
€ 549,- netto für Abonnenten ZLR oder Compliance Berater  
€ 699,- netto Normalpreis

**5% Frühbucherrabatt bei Anmeldung bis zum 8. März 2021**

**Kontakt:** Deutscher Fachverlag GmbH • Stephen Hain • Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt • 069/7595 2776